

## Kurzportrait ÄkNo

Die Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) hat einen Informations-flyer zu ihren Aufgaben und Funktionen vorgelegt. Das achtseitige Falblatt skizziert thematische Schwerpunkte der beruflichen Vertretung der nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, die zugleich kompetenter Partner für Bürger und Patienten ist. Die Hinweise auf die entsprechenden Internetseiten runden das Kurzprofil ab.



Interessierte können den Flyer bei der Pressestelle per Fax 02 11/43 02-12 44 oder per E-Mail [pressestelle@aekno.de](mailto:pressestelle@aekno.de) kostenlos bestellen.

KJ

## Empfehlungen zum Umgang mit Patientenverfügungen überarbeitet

Die Änderungen des Gesetzgebers im Betreuungsrecht sind in die überarbeiteten Empfehlungen der Bundesärztekammer (BÄK) zum Umgang mit Patientenverfügungen eingeflossen. Um den Ärztinnen und Ärzten in Deutschland eine Orientierung zu geben, wie sie mit Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten umgehen sollten, hat die BÄK gemeinsam mit der Zentralen Ethikkommission bei der BÄK die bisherigen Empfehlungen überarbeitet. Nach

Inkrafttreten des dritten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes im Herbst 2009 war eine Überarbeitung der Empfehlungen geboten.

Interessenten erhalten die Empfehlungen über die Homepage der Bundesärztekammer unter [www.baek.de](http://www.baek.de) oder können diese zusammen mit den BÄK-Grundsätzen zur ärztlichen Sterbebegleitung auch bei der Pressestelle der Ärztekammer Nordrhein per Fax 02 11/43 02-12 44 oder per Mail: [pressestelle@aekno.de](mailto:pressestelle@aekno.de) kostenlos bestellen.

BÄK / KJ

## Reform der Honorarreform

Ab dem 1. Juli 2010 soll sich die Honorarverteilung nochmals ändern. Grundlage für die Änderung ist der Beschluss des Bewertungsausschusses vom 26. März 2010, den die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit dem GKV-Spitzenverband geschlossen hat.

Ein wichtiger Punkt im Beschluss des Bewertungsausschusses ist die Vorgabe eines neuen Trennungsverfahrens, das die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung dauerhaft in einen haus- und einen fachärztlichen Teil trennt. Eine weitere Änderung betrifft die Einführung von sogenannten qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina (QZV). Die-

se QZV begrenzen die meisten der bisher freien Leistungen, sodass die Regelleistungsvolumen (RLV) zukünftig durch eine Mengendynamik dieser Leistungen nicht mehr sinken sollen. QZV-Leistungen sind die sogenannten freien Leistungen und RLV-Leistungen, die nur von einem Teil der Arztgruppe erbracht werden sowie Leistungen, für die bisher Fallwertzuschläge für qualitätsgebundene Leistungen vergütet wurden.

In enger Rückkopplung mit den Berufsverbänden verhandelt die KV Nordrhein über die Umsetzung des Beschlusses mit den nordrheinischen Krankenkassen.

## GKV-Schätzerkreis dampft Defizit ein

Der Schätzerkreis der Bundesregierung geht bei der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in diesem Jahr von einem Defizit von 3,1 Milliarden Euro aus. Bislang war von etwa vier Milliarden Euro die Rede. Für die Ende April vorgenommene Schätzung legten die Experten auch die erwarteten Effekte des Arzneimittelsparpakets (500 Millionen Euro) von Bundesgesundheitsminister Dr. Phillip Rösler und höhere Beitragseinnahmen (900 Millionen Euro) zugrunde. Für dieses Jahr rechnet der Schätzerkreis mit Ausgaben der GKV in Höhe von 173,4 Milliarden Euro. Die Einnahmen des Gesundheitsfonds betragen voraussichtlich 170,3 Milliarden Euro. Darin enthalten sind Mittel aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 15,6 Milliarden Euro.

ble

## Anmeldeschlusstermin für Weiterbildungsprüfungen

Der nächste zentrale Prüfungstermin zur Anerkennung von Facharztqualifikationen, Schwerpunktbezeichnungen und Zusatzweiterbildungen bei der Ärztekammer Nordrhein ist der 9./15. September 2010.

### Anmeldeschluss: Mittwoch, 14. Juli 2010

Die weiteren Termine und Informationen zu den Modalitäten der Weiterbildungsprüfungen 2010 stehen im Internet auf der Homepage [www.aekno.de](http://www.aekno.de) und im *September-Heft 2009* auf Seite 22 f.

ÄkNo

Auf der Basis dieser Verhandlungsergebnisse werden die notwendigen Berechnungen durchgeführt, sodass Mitte Juni die RLV-Bescheide nach der neuen Systematik an die nordrheinischen Vertragsärzte versandt werden können.

KVNo

## Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW in Kraft getreten

Mit der am 31. März 2010 in Kraft getretenen Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes ist es Krankenhäusern und ihren Trägern nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile zu versprechen, sich zu gewähren oder versprechen zu lassen. Die Krankenhausaufsicht kann die Durchführung widersprechender Vereinbarungen untersagen. In besonders schweren Fällen kann das Krankenhaus ganz oder teilweise aus dem Krankenhausplan herausgenommen werden (*Gesetz- und Verordnungsblatt NRW v. 30. März 2010, S. 184*).

Dr. Dirk Schulenburg, MBA, Justitiar der Ärztekammer Nordrhein

## Vergütung des durch den behandelnden Arzt beauftragten Laborarztes

Beauftragt der behandelnde Arzt einen externen Laborarzt im Namen seines Privatpatienten mit einer humangenetischen Blutuntersuchung, die objektiv für eine medizinisch notwendige ärztliche Versorgung im Sinne des § 1 II 1 GOÄ nicht erforderlich ist, so steht dem Laborarzt gegen den Patienten ein Vergütungsanspruch grundsätzlich nicht zu. Dies gilt auch dann, wenn der Laborarzt den ihm erteilten Auftrag fehlerfrei erfüllt und auf der Grundlage seines Kenntnisstandes keine Veranlassung hatte, die Erforderlichkeit der Untersuchung in Zweifel zu ziehen (*BGH, Urt. v. 14.01.2010 - III ZR 188/09*).

Dr. Dirk Schulenburg, MBA, Justitiar der Ärztekammer Nordrhein